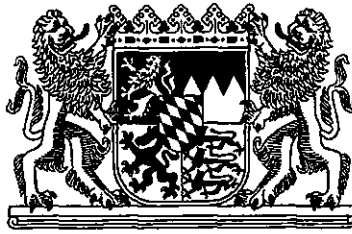


AN 2 K 08.30489



Verkündet am
12. Dezember 2008
gez.
(Kraheberger)
Verw.-Angestellte als stv. Ur-
kundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5109197-273

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses (Z 3),
Promenade 27, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 2. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Deiningner

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 12. Dezember 2008

folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides vom 13. Juni 2005 (Az. 5109197-273) verpflichtet, beim Kläger das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach §60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Somalias festzustellen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Verfahrenskosten abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Bei dem Kläger handelt es sich nach dessen Angaben um einen aus (Südsomalia) stammenden und im Mai 1994 in die Bundesrepublik Deutschland eingereisten somalischen Staatsangehörigen.

Sein Asylantrag vom 7. Juni 1994 war zwar mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 8. Juni 1994 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden, gleichzeitig war ihm jedoch in Ziffer 3 dieses Bescheides ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich Somalias zuerkannt worden und außerdem zur Ausreiseaufforderung in Ziffer 4 dieses Bescheides festgelegt worden, dass er nicht nach Somalia abgeschoben werden darf.

Wegen weiterer Einzelheiten des damaligen Verfahrens wird auf die beigezogene Bundesamtsakte Az. F 1865680-273 Bezug genommen.

Im Jahr 2004 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Hinblick darauf, dass in Somalia seit dem Ausbruch des Bürgerkriegs 1991 keine zu unmenschlichen Behandlungen i.S.v. Art. 3 EMRK taugliche staatliche oder staatsähnliche Herrschaftsgewalt bestanden habe, ein Rücknahmeverfahren bezüglich der Zuerkennung des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG ein.

Auf Grund damaliger Unterbringung des Klägers in einer Entziehungsanstalt scheiterte die Übersendung des Anhörungsschreibens an ihn, das schließlich öffentlich zugestellt wurde. Mit Bescheid vom 13. Juni 2005 nahm das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Feststellung, dass beim Kläger ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich Somalias vorliege, zurück (Ziffer 1) und stellte außerdem fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 4 und 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2). Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG hätten zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen. Der Bescheid vom 8. Juni 1994 sei insoweit fehlerhaft, als bereits zum damaligen Zeitpunkt keine staatlichen bzw. quasi-staatlichen Mächte mehr in Somalia vorhanden gewesen seien, von denen dem Kläger eine menschenrechtswidrige Behandlung gedroht hätte. Ein Bescheid dieses Inhalts hätte also nicht ergehen dürfen. Der fehlerhafte Bescheid sei gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG zurückzunehmen. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 4 und 7 AufenthG lägen nicht vor. Deren Voraussetzungen seien hier nicht erfüllt. Der Bescheid wurde dem Kläger laut Postzustellungsurkunde am 18. Juni 2005 zugestellt.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 21. Juni 2005 ließ der Kläger beim Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage erheben mit dem Antrag:

1. Der Bescheid des BAMF vom 13. Juni 2005 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.
3. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise Duldungsgründe vorliegen.

Mit weiterem Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 21. Juni 2005 ließ der Kläger ergänzend beantragen:

(4.) Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich Somalia vorliegen.

(5.) Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Eine anderweitige Bewertung als in der damaligen Entscheidung sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich; die Entscheidung sei einer weitergehenden Überprüfung nicht zugänglich. Schon angesichts des Zeitablaufes von mehr als neun Jahren sei eine Rücknahme ausgeschlossen. Diese würde auch gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen.

Für die Beklagte beantragte das BAMF

Klageabweisung.

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2006 (Az. A 9 K 10852/05) hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe das Verfahren an das hiesige Gericht verwiesen.

Ergänzend wurde zur Klagebegründung noch geltend gemacht: Nach Berichten des Auswärtigen Amtes und von amnesty international habe sich die humanitäre Krise in Somalia weiter verschlimmert. Die immer wieder aufflackernden kriegesischen Auseinandersetzungen forderten unter der Zivilbevölkerung tausende weitere Todesopfer. Mehr als eine Million Menschen seien Flüchtlinge im eigenen Land. Weiter werde auf die individuellen, im Anerkennungsverfahren vorgetragenen Gründe verwiesen. Insgesamt seien beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben, so dass die Klage zumindest teilweise begründet sei.

Mit Beschluss vom 24. November 2008 ist der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

In der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 2008 nahm der Klägerbevollmächtigte die Klageanträge zurück mit Ausnahme des ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG betreffenden Klageantrags (einschl. des Antrags auf entsprechende Aufhebung des Bescheides

vom 13.6.2005). Daraufhin ist das Verfahren insoweit abgetrennt und unter dem neuen Aktenzeichen AN 2 K 08.30489 fortgeführt worden, als der Kläger nebst entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 13. Juni 2005 die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG begehrt; das verbleibende Verfahren (Az. AN 2 K 06.31128) ist eingestellt worden.

Für den Verlauf der mündlichen Verhandlung im Übrigen und das von Klägerseite dort noch Vorgebrachte wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen Bundesamtsakten (Az. F 1865680-273 und 5190197-273) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die nach der teilweisen Klagerücknahme und darauf folgenden Verfahrensabtrennung in der mündlichen Verhandlung noch verbliebene Klage mit dem Antrag, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bundesamtsbescheides vom 13. Juni 2005 zu verpflichten, beim Kläger das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Somalias festzustellen (zum Verständnis eines derartigen Antrags unter der nunmehrigen Geltung des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19.8.2007 vgl. BVerwG vom 24.6.2008 Az. 10 C 43/07), ist sowohl zulässig als auch begründet gemäß § 113 Abs. 5 VwGO. Insoweit erweist sich der streitgegenständliche Bescheid vom 13. Juni 2005 als rechtswidrig; dem Kläger steht (bereits) ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach Satz 2 des § 60 Abs. 7 AufenthG zur Seite.

Aus folgenden Gründen ist davon auszugehen, dass der Kläger bei Abschiebung nach Somalia dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist, wobei maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 2008 (§ 77 Abs. 1 AsylVfG):

Nach dem letzten Lagebericht des Auswärtigen Amtes (vom 5.5.2008) ist Somalia von Bürgerkrieg und der weitgehenden Abwesenheit einer staatlichen Zentralgewalt gekennzeichnet: Reale Macht wird von Clanführern und den Chefs bewaffneter Privatmilizen ausgeübt, zudem gewinnt die islamistische Bewegung „Al-Shabab“, die auch mit terroristischen Methoden agiert an Stärke. Folter wird in allen vom Bürgerkrieg betroffenen Gebieten von Polizei, Gefängnispersonal und Milizen angewendet Willkürliche Tötungen und Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie die systematische Gewaltanwendung gegenüber Angehörigen feindlicher Clans und Subclans finden in allen vom Bürgerkrieg betroffenen Gebieten statt. Besonders betroffen sind Süd- und Zentralsomalia, wo - nur die Entwicklung der letzten drei Jahre kurz zusammengefasst - im Lauf des Jahres 2006 zunächst die islamistische „Union islamischer Gerichtshöfe“ (UIC) weitgehend die Kontrolle übernahm, dann aber Ende 2006/Anfang 2007 von einem Bündnis der (aus der Somalischen Nationalen Versöhnungskonferenz hervorgegangenen) Übergangsregierung und Äthiopiens aus allen wichtigen Städten und Gebieten in Zentral- und Südsomalia vertrieben wurde. Die Kontrolle der Übergangsinstitutionen über die Lage im Land war aber auch danach sehr prekär und erheblichen Widerständen ausgesetzt. Die Machtverhältnisse in Zentral- und Südsomalia sind auch nach einem nationalen Versöhnungskongress im Sommer 2007 unübersichtlich. Die Übergangsregierung und die äthiopischen Truppen sehen sich vor allem in Mogadischu, aber auch in anderen Teilen des Landes bewaffnetem Widerstand gegenüber. Als dessen stärkste Komponente sind islamistisch motivierte Kämpfer anzusehen, vor allem solche der Gruppe „Al-Shabab“. Daneben gibt es nach wie vor unterschiedliche private Milizen, die häufig rein kriminell motiviert sind und teilweise in Opposition zur Übergangsregierung stehen. Die größte Gefahr für Rückkehrer in das Zentrum und den Süden des Landes liegt in lokalen, clanbezogenen Rivalitäten. Rückkehrer sind, u.a. in Abhängigkeit zu ihrer Clanzugehörigkeit, einer im Einzelfall schwer einzuschätzenden, möglicherweise sogar lebensbedrohlichen Gefahr ausgesetzt. Extralegale Tötungen sowie willkürliche Verhaftungen durch Milizen und Banden sind unter den chaotischen und weitgehend rechtsfreien Bedingungen im Bürgerkriegsland Somalia weit verbreitet. Die Haftbedingungen sind hart. Neben Krankheiten wie Tuberkulose und HIV/AIDS stellen Übergriffe des Bewachungspersonals eine kontinuierliche Bedrohung für die Insassen dar. Zwar bestehen in ganz Somalia grundsätzlich Ausweichmöglichkeiten, insbesondere herrscht im gesamten Norden des Landes Bewegungsfreiheit für Angehörige aller Clans. Allerdings ist es auf Grund der Zustände im Land häufig schwierig oder unmöglich, sichere Zufluchtgebiete tatsächlich zu erreichen. Reisen durch die zentralen

und südlichen Landesteile sind wegen Kampfhandlungen rivalisierender Milizen, Aktivitäten bewaffneter Banden, Clanstreitigkeiten bzw. Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Angehörigen anderer Clans häufig nicht ohne Lebensgefahr durchführbar. Generell ist die Versorgungslage für Rückkehrer nach Somalia, die nicht über größeres eigenes Vermögen verfügen, äußerst schwierig. Somalia nimmt auf dem Human Development Index von UNDP Platz 172 von 174 Staaten ein. Soziale Sicherungssysteme sind nicht vorhanden; private Hilfe wird gegebenenfalls im Clan- und Familienverband geleistet. Hilfe können im Einzelfall auch internationale Nichtregierungsorganisationen leisten. Die Lebensbedingungen für Rückkehrer, die nicht über familiäre oder vergleichbare Verbindungen verfügen, sind unter diesen Bedingungen sowie angesichts der prekären Sicherheitslage extrem schwierig. Teils infolge längerer Trockenheit teils durch Überschwemmungen nach starkem Regen gab es in ganz Somalia auch 2007 wieder eine erhebliche Nahrungsmittelknappheit. Etwa 15 % der Bevölkerung leben permanent an (z.T. schon jenseits) der Grenze zur akuten Hungersnot. VN-Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisationen versuchen zwar, mit Notprogrammen zu helfen. Allen langfristig angelegten Entwicklungsansätzen stehen aber nach wie vor die instabilen Rahmenbedingungen entgegen. WFP und FAO halten mindestens 1,5 Millionen Menschen in Somalia, darunter 1 Million an Binnenflüchtlingen infolge der Kämpfe, für dringend hilfsbedürftig. Die medizinische Versorgung ist im gesamten Land äußerst mangelhaft. Die durchschnittliche Lebenserwartung beträgt 48 Jahre. Erhebliche Teile der Bevölkerung haben keinen Zugang zu trinkbarem Wasser und zu hinreichenden sanitären Einrichtungen, was die Gesundheitslage regelmäßig verschärft. Eine - z.T. nur primitive - Grundversorgung wird mancherorts, vor allem in den sichereren Landesteilen, durch internationale Hilfsorganisationen gestellt. In den südlichen Landesteilen mussten Versorgungs- und Gesundheitsmaßnahmen internationaler Hilfsmaßnahmen immer wieder wegen Kampfhandlungen unterbrochen werden. Eine freiwillige Rückkehr von Somaliern in den Norden nach Somaliland und Puntland ist grundsätzlich möglich, allerdings wurde von den jeweils herrschenden (quasi-)staatlichen Behörden in der Vergangenheit erwartet, dass die Rückkehrer finanzielle Mittel mitbringen.

Ähnliches ist dem Jahresbericht 2008 von amnesty international zum Stichwort Somalia zu entnehmen. Insbesondere wird dort auch von einer Zahl von mehr als 1 Million Binnenvertriebenen zum Jahresende 2007 ausgegangen. Die Zahl der Binnenflüchtlinge habe je nach Intensität der Kämpfe in Mogadischu, in der Hafenstadt Kismayo im Südwesten des Landes und in anderen Landesteilen geschwankt. Die Lebensbedingungen in den Lagern seien ausgesprochen

schlecht gewesen. Vielfach habe es kein Wasser, keine sanitären Anlagen und keine medizinische Versorgung gegeben. Gewalttaten, einschließlich Vergewaltigungen und Plünderungen, die auf das Konto von ehemaligen Milizionären gegangen seien, seien weit verbreitet gewesen. Internationale Hilfsorganisationen hätten nur wenige Flüchtlinge erreicht.

Seit dem Frühjahr 2008 haben sich nach übereinstimmenden Massenmedienberichten (vgl. beispielhaft die zum Verfahrensgegenstand gemachten Presseberichte) die chaotischen Verhältnisse in Somalia nochmals verschlimmert. Bereits im Juni 2008 warnte die Hilfsorganisation Ärzte ohne Grenzen vor einer dramatischen Verschlechterung der Versorgungslage in den somalischen Flüchtlingslagern wegen der schlechten Sicherheitsbedingungen in der Region. Die Hilfsorganisation selbst zog auf Grund dessen ihre internationalen Mitarbeiter aus Somalia zurück (vgl. dpa vom 26.6. und 16.7.2008). Nach einem Bericht in der Frankfurter Rundschau vom 25. Juli 2008 wurden allein 13 Mitglieder von Hilfswerken in diesem Jahr in Somalia getötet. Nur noch wenige Monate trennten Somalia von einer regelrechten Hungerkatastrophe. Im Folgenden verstärkte sich die Kampf­tätigkeit im Süden, insbesondere gelang offenbar islamistischen Aufständischen, die einen brutalen Guerillakrieg führen, die Einnahme der strategisch wichtigen Hafenstadt Kismayo 500 Kilometer südlich von Mogadischu; die Al-Shabab-Miliz sei triumphierend durch die Stadt patrouilliert, bei den Gefechten seien mindestens 70 Menschen gestorben (SZ vom 26.8.2008). Zuletzt haben die Kämpfe auch wieder verstärkt die Hauptstadt Mogadischu erreicht, wo sich insbesondere noch äthiopische Truppen und die Übergangsregierung aufhalten, die von den Al-Shabab-Milizen bedrängt werden, denen auch die Einnahme der Hafenstadt Merka rund 100 km südlich von Mogadischu gelang. Friedensbemühungen blieben erfolglos, weil die radikalen Islamisten einen Waffenstillstandsvertrag moderater Islamisten mit der Übergangsregierung ablehnen. Vielmehr kam es auch in Nordsomalia zu einer Anschlagsserie mit mehr als 20 Toten (vgl. insgesamt dpa vom 2. und 27.9.2008, NZZ vom 23.9.2008, FAZ vom 4.10.2008, dpa vom 27.10.2008, FAZ vom 28.10. und 30.10.2008, taz vom 15.11.2008, FAZ vom 15.11.2008, dpa vom 16. und 18.11.2008). Ein Bündnis von 52 internationalen Hilfsorganisationen hat beklagt, dass mittlerweile mehr als drei Millionen Menschen, fast die Hälfte der somalischen Bevölkerung, dringend auf Lebensmittelhilfe angewiesen sei. Seit Jahresbeginn sei die Zahl der Hilfsbedürftigen um 77 % gestiegen. Angesichts hoher Unsicherheit in dem Krisenstaat, hoher Lebensmittelpreise und Dürre drohe sich die Lage noch zu verschlimmern. Allein in den vergangenen Wochen seien rund 37.000 Menschen aus Mogadischu geflohen (dpa vom 6.10.2008). In einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 18. November 2008 wird

bilanziert, dass die Gegner der Regierung überall seien und sich nicht mit militärischer Gewalt zerschlagen ließen. Hinzu kämen interne Machtkämpfe in der Regierung, die den Gegnern in die Hände spielten. Rivalität, Korruption und Missmanagement zerstörten die auf die Übergangsregierung gesetzte Hoffnung. Die Milizen der „Union der islamischen Gerichte“ eroberten ihre Macht in Somalia allmählich zurück. Die Al-Shabab sei wieder auf dem Vormarsch, eine Stadt nach der anderen sei in den vergangenen Wochen in ihre Hände gefallen. Seit 2007 seien in Somalia bei Kämpfen etwa 10.000 Menschen gestorben, mehr als 1 Million Bewohner hätten fliehen müssen. Die radikalen Islamisten versuchen, die Besatzungstruppen aus Äthiopien mit einem Guerillakrieg zu zermürben und zu vertreiben. Zuletzt sollen sie auch in Harardhere in der Küstenregion gut 300 km nördlich von Mogadischu aufgetaucht sein, wo sich seit langem Piraten festgesetzt hatten (taz vom 24.11.2008). Auch sollen die radikal-islamistischen Milizen Mogadischu nunmehr komplett umzingelt haben, und nach einer Ankündigung des äthiopischen Außenministers will sich die äthiopische Armee bis zum Jahresende vollständig aus Somalia zurückziehen, wo dann noch die „Friedenssoldaten“ der Afrikanischen Union verblieben (FAZ vom 29.11.2008). Aktuell (dpa vom 8.12.2008) wirft Human Rights Watch den Konfliktparteien in Somalia Verbrechen vor. Alle dortigen Konfliktparteien hätten Kriegsverbrechen und andere Menschenrechtsverletzungen begangen. Die Kämpfer in Somalia hätten der Zivilbevölkerung mehr Schaden zugefügt als ihren Kontrahenten. In einem Bericht über die humanitäre Situation in dem Krisenstaat werden auf mehr als 100 Seiten der Übergangsregierung in Somalia, ihren äthiopischen Verbündeten und islamischen Rebellen vor allem wahllose Angriffe, Tötungen, Vergewaltigungen und die Verwendung von Zivilisten als menschliche Schutzschilder vorgeworfen.

Vor diesem Hintergrund ist zu konstatieren, dass beim Kläger gegenwärtig die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erfüllt sind.

Unzweifelhaft sind die anhaltenden, zuletzt sogar verstärkten Kämpfe in Somalia in Ansehung der Konfliktparteien, der Intensität und der Dauerhaftigkeit (vgl. im Einzelnen oben) als innerstaatlicher Konflikt i.S.d. Vorschrift zu qualifizieren, wobei sich ein solcher Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken muss (vgl. BVerwG vom 24.6.2008 Az. 10 C 43/07); weithin werden die Auseinandersetzungen in Somalia auch als „Bürgerkrieg“ bezeichnet (vgl. z.B. den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5.5.2008).

Im Rahmen dieses Bürgerkriegs liefe der der Zivilbevölkerung angehörende Kläger in seiner Person mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei Abschiebung nach Somalia Gefahr, durch Akte willkürlicher Gewaltanwendung von Seiten der Konfliktparteien wenigstens erhebliche körperliche Schädigungen davon zu tragen oder gar sein Leben zu verlieren, ohne dass er eine zumutbare Zufluchtsmöglichkeit innerhalb Somalias hätte (vgl. zu den Maßstäben neben dem bereits zitierten Urteil des BVerwG vom 24.6.2008 insbesondere auch den Schlussantrag des Generalanwalts im Vorlageverfahren des niederländischen Raad van State beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Vorlage vom 17.10.2007 Az. C-465/07)):

Der Kläger ist bis zu seiner Flucht 1994 Zentral- und Südsomalia aufgewachsen, das weiterhin heiß umkämpft ist; er stammt nach seinen bislang nicht in Zweifel gezogenen Angaben im Asylverfahren aus Kismayo und ist auch - bei zwischenzeitlichem Schulbesuch in Mogadischu bis September 1990, vgl. Blatt 11 der Bundesamtsakte F 1865680-273 - von dort, dem Wohnsitz seiner Eltern, ins Ausland geflohen. Würde er nunmehr - mittellos, mit dem gesundheitlichen Handicap eines fehlenden Auges und nach 14 Jahren Abwesenheit in Europa - nach Somalia abgeschoben, würde er in Anbetracht dieser Umstände ohne Anknüpfung an sein früheres familiäres Beziehungsgeflecht bei den im Land herrschenden Existenzbedingungen keine Überlebenschancen haben (vgl. dazu die Darstellung im Einzelnen oben sowie auch zur ungebrochenen Bedeutung der Clanzugehörigkeit den Artikel „Ich und mein Clan“, FAZ vom 27.9.2008). Dies gilt auch insbesondere hinsichtlich der friedlicheren Nordgebiete Somalias, wo der Kläger unter seinen geschilderten Rückkehrumständen mangels Unterstützung, mangels sozio-kulturellen Beziehungsgeflechts mit einer für ihn extremen Gefahrenlage für seine Existenzsicherung konfrontiert würde. Der Kläger hätte lediglich die Möglichkeit, einen Weg in sein früheres Umfeld zu suchen. Dabei geriete er, ein Neuankömmling nach 14 Jahren Abwesenheit ohne jegliche Kenntnis der oft kurzfristig wechselnden - lokalen - Machtverhältnisse unweigerlich in die blutigen Auseinandersetzungen der Milizen, Truppen und Clans. Dem Kläger, der bereits im Asylverfahren, ohne dass dies vom Bundesamt in Zweifel gezogen worden wäre, allgemeine Furcht vor Verfolgung wegen seiner Stammeszugehörigkeit geäußert hatte, kann begründete Furcht vor beachtlich wahrscheinlicher Betroffenheit von willkürlichen Gewaltmaßnahmen mit der Folge erheblicher Körperverletzung oder gar seines Todes abgenommen werden. Wie bereits oben angesprochen, heißt es schon im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5. Mai 2008, dass Reisen durch die zentralen und südlichen Landesteile wegen Kampfhandlungen rivalisierender Milizen, Aktivitäten bewaffneter Banden, Clan-Streitigkeiten bzw. Verfolgungs-

maßnahmen gegenüber Angehörigen anderer Clans häufig nicht ohne Lebensgefahr durchführbar sind. Seitdem haben sich die Kampfhandlungen noch spürbar verstärkt und es kann auch weiter beispielhaft auf den bereits erwähnten Bericht von Human Rights Watch (dpa vom 8.12.2008) verwiesen werden, der wahllose Angriffe, Tötungen, Vergewaltigungen und die Verwendung von Zivilisten als menschliche Schutzschilder sowohl von Seiten der Übergangsregierung in Somalia als auch von Seiten ihrer äthiopischen Verbündeten als auch von Seiten der islamischen Rebellen anprangert, wobei die Afrika-Direktorin von Human Rights Watch hinzufügt, dass sich somalische Familien mit einer Gewalt konfrontiert sehen, die täglich zunimmt. Die Medienberichte gehen übereinstimmend davon aus, dass seit 2007 in Somalia bei Kämpfen bereits allein ca. 10.000 Menschen zu Tode gekommen sind. Gerade der im Falle seiner Abschiebung weitgehend orientierungslose und auf sich allein gestellte Kläger hätte zwingend willkürliche Gewaltmaßnahmen von Konfliktbeteiligten zu gewärtigen, die eine wahrscheinliche und ernsthafte Bedrohung seiner körperlichen Unversehrtheit und auch seines Lebens darstellen.

Ob es sich insoweit sogar um eine extreme Gefahr i.S.d. verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG a.F. bzw. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG n.F. handelt, kann schließlich dahinstehen, da nach überzeugender Darlegung des Bundesverwaltungsgerichts in der Entscheidung vom 24. Juni 2008, a.a.O., die Regelung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG richtlinienkonform dahin auszulegen ist, dass sie nicht die Fälle erfasst, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 lit c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 erfüllt sind.

Damit ist der Klage stattzugeben. Feststellungen zum Tatbestand des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erübrigen sich, da Schutz nach dieser Bestimmung dem bereits zu gewährenden Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG subsidiär ist (vgl. BVerwG vom 24.6.2008 a.a.O.). Dahinstehen kann so auch, ob die Klage unabhängig vom Vorstehenden auch deshalb zum Erfolg führen könnte, weil das Bundesamt im Bescheid vom 13. Juni 2005 lediglich die Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 des Ausländergesetzes hinsichtlich Somalia vorliegt, zurückgenommen hat, hingegen den Ausspruch in Ziffer 4 des Bescheides vom 8. Juni 1994, dass der Kläger nicht nach Somalia abgeschoben werden darf, nicht aufgehoben hat.

Da der Kläger im zur streitigen Entscheidung verbliebenen Verfahren (voll) obsiegt hat, sind hier der Beklagten die Kosten aufzuerlegen (§ 161 Abs. 1, § 154 Abs. 1 VwGO). Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

gez.

Deininger